

Das neue Jugendgerichtsgesetz

Von Dr. Hans Nathanael, Berlin

I

Bei der Begründung des Entwurfs eines neuen Jugendgerichtsgesetzes in der Volkskammersitzung vom 23. Mai 1952 stellte Justizminister F e c h n e r mit berechtigter Befriedigung fest, daß die Jugendkriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik — im diametralen Gegensatz zur Entwicklung in Westdeutschland und Westberlin — von 1948 bis Ende 1951 um nicht weniger als 40 % gesunken ist, davon allein um 17,3 % im zweiten Halbjahr 1951 gegenüber dem ersten Halbjahr. Warum also, so könnte gefragt werden, ein neues Jugendgerichtsgesetz? Konnte nicht gerade angesichts der fallenden Kurve eine mit demokratischem Geist erfüllte Strafrechtspflege mit der vorhandenen gesetzlichen Regelung noch weiter arbeiten?

In der Tat: einer akuten Schwierigkeit auf dem Gebiet der Jugendkriminalität zu begegnen, ist dieses Gesetz nicht bestimmt. Seine Wurzeln liegen tiefer: Hier handelt es sich um die Verwirklichung eines Programms, um die Einlösung eines Versprechens, das die Deutsche Demokratische Republik ihrer Jugend gegeben hat. Es lautet mit den Worten des Jugendgesetzes vom 8. Februar 1950¹⁾:

„Nach den in der Verfassung verankerten Grundsätzen ist der Schutz der gesamten Jugend vor Ausbeutung vorgesehen; die geistige, berufliche und körperliche Entwicklung der Jugend und ihre Teilnahme am staatlichen und gesellschaftlichen Leben gewährleistet; die Erziehung im Geiste des Friedens, der Freundschaft mit den Völkern, wahrer Demokratie und eines echten Humanismus als aktive und bewußte Bürger der neuen demokratischen Gesellschaft festgelegt.“

Wieviel in der seither vergangenen über zwei Jahren zur Übertragung dieser Verfassungsgrundsätze in die Wirklichkeit geschehen ist, davon haben die Kundgebungen zur Begehung der gerade in diesen Tagen durchgeführten „Woche des Lehrers“ beredtes Zeugnis abgelegt. Die Maßnahmen zur Förderung der Jugend waren aber unvollständig, solange nicht auch ihres besonders hilfsbedürftigen, weil ins Straucheln geratenen Teiles gedacht wurde. Diese Lücke im Gesamtbau „Förderung der Jugend“ auszufüllen — das ist Sinn und Motiv des neuen Gesetzes; und wir werden noch sehen, wie dieses Motiv in allen Teilen des Gesetzes immer wieder anklingt.

II

Die Erkenntnis, daß Verbrechen Jugendlicher anders gewertet und behandelt werden müssen als Straftaten Erwachsener — rückschauend, weil der Täter ein in der Entwicklung begriffener, charakterlich noch nicht gefestigter Mensch ist, vorwärtsschauend, weil gerade dieser Umstand dem in der Strafe liegenden Erziehungsfaktor besondere Erfolgsaussichten bietet —, diese Erkenntnis ist in Deutschland gerade 60 Jahre alt. Im Jahre 1892 veröffentlichte ein von der deutschen Gruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung beauftragter Ausschuß den Entwurf eines „Gesetzes, betr. die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen“. Es ist kennzeichnend für die Einstellung der das wilhelminische Deutschland beherrschenden Klassen zur Jugend, daß es von da ab bis zu dem fast 30 Jahre späteren Zusammenbruch des Kaiserreichs ihren wechselnden Regierungen gelang, alle an diesen Entwurf sich schließenden, mit ständig wachsender Dringlichkeit wiederholten Versuche zur Schaffung eines Jugendstrafrechts zu torpedieren. Erst die Revolution von 1918 gab einen neuen Anstoß, der zur nahezu einstimmigen Annahme des ersten deutschen Jugendgerichtsgesetzes in der Reichstagssitzung vom 1. Februar 1923 führte.

Wie es im Wesen der Sache liegt — eben weil die erhöhte Bedeutung des Erziehungsfaktors das Wesen des

Jugendstrafrechts ausmacht —, lag das grundsätzlich Neue des Gesetzes in der nunmehr erstmalig geschaffenen Möglichkeit, die öffentliche Strafe durch Erziehungsmaßnahmen zu ersetzen. In diesem Grundsätzlichen unterscheidet sich von ihm auch weder das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 noch — wenigstens äußerlich gesehen — unser neues Gesetz. Es mag aber schon bei Gelegenheit dieses geschichtlichen Überblicks denen, die das Gesetz von 1952 als eine bloße Novellierung seiner Vorgänger auffassen möchten, etwas Prinzipielles gesagt werden: nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ bedeutet das Erziehungselement des neuen Gesetzes etwas völlig anderes als im alten Jugendstrafrecht. Das Gesetz von 1923 würde auch vom heutigen Standpunkt als ein gutes und zweckmäßiges Werk anzuspochen sein — wenn es nicht das Gesetz eines monopolkapitalistischen Staates gewesen wäre. Daß es dies war — darin liegt die Quelle der Vorbehalte und des Mißtrauens, mit denen wir den mit Humanitätsduseleien untermischten Anpreisungen dieses „fortschrittlichen“ Jugendstrafrechts entgegenzutreten. Emehus — schön und gut, aber Erziehung wozu? {Smneær Staatsapparat des Imperialismus, konnten seine Organe, jene ausgedienten Unteroffiziere als Leiter oder Helfer in den Fürsorgeerziehungsanstalten den labilen Jugendlichen zu etwas anderem erziehen als zum Untertan, zum willigen Ausbeutungsobjekt, zum brauchbaren Kanonenfutter? Und hier haben wir wieder die — schon kürzlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 beleuchtete²⁾ — überaus gefährliche Rolle, die diese formal so fortschrittlichen und gerade deshalb im Dienste des Kapitalismus in Wirklichkeit so reaktionären Gesetze zu erfüllen hatten: die gleiche Rolle, die der Reformismus als Ganzes spielte, die Rolle der Verschleierung des jClassffljargpfes, der Irreführung~ctes"Proletariats über die Notwendigkeit der revolutionären Änderung der Gesellschaftsordnung.

Diese Rolle findet ihren klaren Ausdruck in dem für die Gesetzgebung der Bourgeoisie so bezeichnenden abstrakt-formalen Charakter der ausschlaggebenden, die Erziehungsmaßregeln einführenden Bestimmungen des Gesetzes von 1923 (ebenso wie des Gesetzes von 1943): mit keinem Wort wird auch nur angedeutet, welchen Zielen die Erziehungsmaßregeln gewidmet sind, — das wahre Ziel, die Erziehung des Jugendlichen zum Diener der herrschenden Klasse, mußTeja"eben ver-sffitMert"wer^M'A^erglefcKeir"wir damit den § 2 Abs. 2 des neuen Gesetzes:

„Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben . . . die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele“.

so genügt schon diese Gegenüberstellung, um das qualitativ Neue offenkundig zu machen, das auch hinsichtlich des Erziehungsprinzips nunmehr bestimmend ist.

An dem unter Aufhebung des Gesetzes von 1923 am 6. November 1943 verkündeten Reichsjugendgerichtsgesetz, das sich selbst lediglich als eine „Neufassung“ bezeichnet³⁾, ist vor allem interessant, daß sich auch hier noch, über 10 Jahre nach der Usurpation und kurz vor Toresschluß, die Neuerungen gegenüber der ersten Fassung als das für die meisten Gesetze dieser Epoche charakteristische Sammelsurium von offenkundig faschistischen Zutaten einerseits und durchaus brauchbaren Reformen andererseits darstellen, deren Zweckmäßigkeit sich aus der nunmehr zwanzigjährigen Praxis der Jugendgerichte ergeben hatte. Zur ersten Kategorie gehört nicht nur das unvermeidliche Blubolium und der selbst bei dieser Materie auftretende Rassismus — vgl. z. B. § 1 Abs. 2: „Das Gesetz gilt für Deutsche. Auf Angehörige anderen Volkstums wird es sinngemäß angewandt, soweit nicht etwas anderes be-

2) NJ 1952 s. 113.

3) vgl. § 1 der VO über* die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (JugendstrafrechtsVO) vom 6. November 1943 (RGBl. S. 635).

1) GBl. 1960 S. 95.